

Joachim Rüdig
Baumstraße 25a
27777 Ganderkesee
04221-83172

07.04.2009

An den

Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Herrn D i n k l e r

Hinrich Wilhelm Kopf Platz 1
30159 Hannover

E i n g a b e an den Nieders. Landtag

Sehr geehrter Herr Dinkler ,

durch das Ineinandergreifen von mutmaßlich drei
Ministerien ,
Soziales , Inneres u. Finanzen ,
ist in dem von mir zu schildernden Sachverhalt
eine Situation entstanden ,
die dazu geeignet zu sein scheint ,
ein Gesetz dem Geist nach unwirksam werden zu lassen .

Die Bleiberechtsregelung der Innenminister vom November 2006
sollte bei Ausländern , die sich seit 6 - 8 Jahren in Deutschland
aufhalten den Zustand der langfristig nicht zumutbaren
Kettenduldung beenden ,
wenn sie in der Lage sind , ihren Lebensunterhalt eigenständig
zu sichern .

Auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes
(B V G 1 C 32 . 07 vom 26.08.2008)
sind die Ausländerbehörden in Niedersachsen dazu übergegangen ,
zu dem in den eigenen Verwaltungsvorschriften vom 31-07.2008
z u s ä t z l i c h
zum Mindeststandard der Grundsicherung nach dem SGB II :
G r u n d b e d a r f , M i e t e , H e i z u n g u. W a s s e r
von Antragstellern auf ein Bleiberecht nach 104a / 23.1
die Erwirtschaftung von 310,- Euro zu verlangen .

In dem Urteil des BVG s.o. ging es um den Familiennachzug ,
der zwar bei 23.1. , nicht aber beim 104a möglich ist .
Sollte das Urteil des BVG tatsächlich rechtlich verbindlich
sein und auch bleiben ,
so darf durch dieses Urteil nach meiner Einschätzung nur
auf den tatsächlichen Fall des Familiennachzuges angewendet werden,
nicht aber auf die Erteilung des Aufenthaltstitels für
die Antragsteller, die ihren tatsächlichen Lebensunterhalt
eigenständig sichern .

Die von mir in den Anlagen als Beispiel angeführte
Musterfamilie mit drei Kindern hat nach dem Kinderzuschlagsrechner
des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen
u n e i n g e s c h r ä n k t e n Anspruch auf den Kinderzuschlag und
k e i n e n Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II .

Mit einem Erwerbseinkommen von 1.700,- Brutto / 1.351,- Netto
hat die Familie nach den Berechnungen ausreichendes Einkommen
i.S. der Vorgaben des Bleiberechtes . (siehe Kinderzuschlagsrechner BFSFJ

Nach dem Rechner des Sozialministeriums reicht weder ein
Einkommen von 1.700,- , noch ein Einkommen von 2000,- Euro aus ,
um sozialhilfefrei leben zu können .

Es ist schon sehr schwierig ein Erwerbseinkommen von 1.700,- Euro
zu erwirtschaften , wenn man nach Jahren unfreiwilliger Arbeitslosigkeit
in das Erwerbsleben einsteigen darf ,
es ist nahezu unmöglich , ein Einkommen von 2.100,- , nach der
Erhöhung des Kinderbedarfssatzes ein Einkommen von 2.300,- Euro
als Berufsanfänger zu erarbeiten .

Integration darf nicht nur gefordert werden ,
Integration muss auch möglich sein .

Sehr geehrter Herr Dinkler ,

bitte tragen Sie Sorge dafür , dass im Niedersächsischen Landtag
eine Lösung gefunden werden kann , die sicherstellt ,
dass das Bleiberecht hier nicht außer Kraft gesetzt wird .
Bitte tragen Sie auch Sorge dafür ,
dass eine Klarstellung noch vor den Sommerferien erfolgen kann ,
damit die Ausländerbehörden vor Ort mit dieser Klarstellung
die Lebensunterhaltssicherung verbindlich bewerten können .

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit .

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Rüdig

Anlagen

Überlegungen zur Freibetragsregelung SGB II §§ 11 u. 30

Beispielsrechnung : Existenzminimum /

Lebensunterhaltssicherung / Familie drei Kinder
Musterrechnung des Sozialamtes nach SGB II

Ü b e r l e g u n g e n

zur Anwendung der Freibetragsregelung §§ 30 / 11 (2) SGBII
bei der Berechnung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zur
Bedarfsdeckung des Lebensunterhaltes i.S. des 104a AufenthG .

Erwerbstätige Empfänger von ALG II Leistungen können von ihrem
Erwerbseinkommen nach §§ 30 / 11 (2) SGB II monatlich 310,- Euro
anrechnungsfrei dazuverdienen .

Ihr Nettoeinkommen mindert sich rechnerisch, nicht tatsächlich,
um den Betrag von 310,- Euro ,
den sie dann zusätzlich zum tatsächlichen Nettoeinkommen
als ergänzende Sozialhilfe erhalten .

Obwohl Ausländer im Bleiberechtsverfahren diese ergänzende
Sozialleistung von 310,- Euro nicht beziehen dürfen ,
sie verlieren sonst ihren Aufenthaltsstatus ,
wird ihnen bei der Einkommenberechnung dieser Freibetrag vom
Nettoeinkommen abgezogen .

Wenn ein Ausländer über ein tatsächliches Nettoeinkommen
von z.B. 1000,- Euro verfügt ,
erkennt die Ausländerbehörde bei der Berechnung des Lebensunterhaltes
hier nur 690,- Euro an .

Ein Innländer mit ALG II Bezug bekommt dagegen bei einem
tatsächlichen Nettoeinkommen von 1000,- Euro u.U. zusätzlich
den Freibetrag als ergänzende Sozialhilfe ausgezahlt .

Das Berechnungsprogramm für ALG II Empfänger ist also wegen
der unterschiedlichen Rechtslage von Innländern und Ausländern
nicht geeignet ,
die Sicherung des Lebensunterhaltes zu berechnen .

Hier darf nur das gefordert werden, was auch im Ausländerrecht
formuliert worden ist .

Regelsatz plus Kaltmiete, Heizung und Warmwasser !

Ausländer , die aus der Duldung heraus einen Aufenthalt auf
Probe (104a AufenthG) erhalten haben , müssen jetzt bis Jahresende
ein sozialhilfefreies Leben nachweisen.
Die tatsächlich vorhandenen , aber von der Ausländerbehörde
nicht mitgezählten 310,- Euro , sind ein wichtiger Teil des
Einkommens bei Niedriglohnempfängern .

Es ist sicher richtig, dass Ausländer i.d.R. keine Sozialhilfe
beziehen sollen , allerdings gilt dieses ja auch für Innländer ,
nur darf es einfach nicht sein , dass von Menschen ,
die 10 oder mehr Jahre in Deutschland lebten und i.d.R.
nicht arbeiten durften , verlangt wird ,
dass sie gleich 310,- Euro m e h r als den Sozialhilfesatz
erwirtschaften sollen .

Anlagen : Beispielsrechnungen , Auszug Verwaltungsvorschrift

B e i s p i e l s r e c h n u n g

Sicherung des Lebensunterhaltes Blatt 1

Der fiktive Bedarf ist auf der Grundlage der sozialrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. (SGB II / SGB XII)

(Regelsatz plus Kosten der Unterkunft/Warmwasser für die Familie) dem berücksichtigungsfähigem Einkommen entgegenzustellen .

Zu dem berücksichtigungsfähigem Einkommen gehören u.a.

Erwerbseinkommen / Kindergeld / Kinderzuschlag

Quelle: vorläufige Nieders. Verwaltungsvorschriften zum AufenthG

Beispiel :

Konkret geht es um eine Familie (Vater/Mutter/ drei Kinder) deren Einkommen bisher nach dem AsylbLG errechnet wird .

Danach ergab sich in den zurückliegenden sechs Jahren ein

Existenzminimum von 1258,- monatlich . AsylbLG 1a

Seit einem Jahr erhält diese Familie Leistungen nach AsylbLG 3-7

Existenzminimum von 1477,- monatlich

Bei Leistungen nach dem SGB II / SGB XII betrüge das

Existenzminimum 1880,-

und bei Leistungen nach dem SGB II / ALG II bei Erwerbstätigkeit

Existenzminimum 2190,-

Bei der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhaltes werden Ausländer mit arbeitenden ALG II -Empfängern gleichgestellt .

Der Freibetrag von 310,- Euro nach §§ 30 , 11 SGB II ist für deutsche Arbeitnehmer vorteilhaft , weil ihr Einkommen um den Freibetrag gemindert wird und sie ergänzende Leistungen erhalten können .

Für Ausländer , die keine Sozialleistungen erhalten dürfen , macht der Freibetrag überhaupt keinen Sinn und ist kontraproduktiv .

In der Verwaltungsvorschrift wird tatsächlich auch von sämtlichen Einkünften aus Erwerbstätigkeit gesprochen , nicht von geminderten Einkünften .

Beispielsrechnung Blatt 2

Nach dem Wortlaut und nach dem Geist des Bleiberechtes muss ein i.d.R. sozialhilfefreier Lebensunterhalt gesichert sein .

Das Minimum definiert sich an dem Regelsatz plus Wohnungskosten . Dieses Minimum fordert Aufenthaltsgesetz von Antragstellern des 23/1 bzw. des 104 a .

Bei der Bedarfsrechnung vergleicht die Ausländerbehörde Jetzt Antragsteller nach dem Bleiberecht mit arbeitenden ALG II Empfängern , darf aber nach der Logik der Lebensunterhaltssicherung nur Antragsteller für ein Bleiberecht mit nichtarbeitenden Sozialhilfeempfängern vergleichen , denn diese erhalten das maximale Existenzminimum nach dem SGB II / XII . Über diesen Sozialhilfesätzen muss das Einkommen der Antragsteller liegen .

Beispiele: Vater, Mutter , drei Kinder unter 14 J.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Brutto	1.700,-	Netto	1.351,-
Einkommen Kinder	Kindergeld			498,-
	Kinderzuschlag			415,-
	S u m m e			2.264,-

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Brutto	1.500,-	Netto	1.192,-
Einkommen Kinder	Kindergeld			498,-
	Kinderzuschlag			420,-
	S u m m e			2.100,-

Nach obigen Berechnungen des Kinderzuschlagsrechners des BFSFJ besteht kein Anspruch auf Wohngeld und kein Anspruch auf Sozialhilfe, damit entsprechen beide Einkommen den Anforderungen des Bleiberechtes .

Nach der Bedarfsrechnung des Sozialamtes ergibt sich folgender Bedarf .

Regelsätze	316 , 316 , 211 , 211 , 211 ,	
S u m m e		1.265,-
Miete inkl. Heiz./Warmwasser		562,55
S u m m e		1.881,63
S o z i a l h i l f e		342,55
B e d a r f		2.224,18

E r g e b n i s :

Bei den derzeitigen Bedarfssätzen unter Einbeziehung des Freibetrages nach SGB II §§ 10 / 30 erhält die Familie mit dem Bruttoeinkommen von 1.700,- gerade noch einen Anspruch auf das Bleiberecht , wer weniger verdient fällt durch .Nach der Erhöhung der Bedarfssätze am 1.7.2009 reichen auch 1.700,- Euro nicht mehr , um dem Bedarf gerecht zu werden . Bezieht man den Freibetrag von 310,- Euro n i c h t mit ein , bleiben Erwerbseinkommen ab 1.500,- Brutto auch nach Erhöhung der Regelsätze für Kinder ab 1.7.09 ausreichend für das Bleiberecht . Das In der beiliegenden Musterberechnung des Sozialamtes kein Kinderzuschlag ausgewiesen ist , hat mutmaßlich damit zu tun , dass Sozialhilfeempfänger keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben .

Berechnungsbogen 3/2009

* Bedarfsberechnung

(1)	Regelsatz	EUR	316,00
(2)	Regelsatz	EUR	316,00
(3)	Regelsatz	EUR	211,00
(4)	Regelsatz	EUR	211,00
(5)	Regelsatz	EUR	211,00

* Unterkunftsbedarf

(1)	Kaltmiete (tats. bzw. angem.)	EUR	66,51
	Nebenkosten	EUR	16,20
	Wasser / Abwasser	EUR	13,00
	Heizkosten	EUR	16,80
(2)	Kaltmiete (tats. bzw. angem.)	EUR	66,53
	Nebenkosten	EUR	16,20
	Wasser / Abwasser	EUR	13,00
	Heizkosten	EUR	16,80
(3)	Kaltmiete (tats. bzw. angem.)	EUR	66,53
	Nebenkosten	EUR	16,20
	Wasser / Abwasser	EUR	13,00
	Heizkosten	EUR	16,80
(4)	Kaltmiete (tats. bzw. angem.)	EUR	66,53
	Nebenkosten	EUR	16,20
	Wasser / Abwasser	EUR	13,00
	Heizkosten	EUR	16,80
(5)	Kaltmiete (tats. bzw. angem.)	EUR	66,53
	Nebenkosten	EUR	16,20
	Wasser / Abwasser	EUR	13,00
	Heizkosten	EUR	16,80

* Einzusetzendes Einkommen

(1)	Arbeitsverdienst (Brutto)	EUR	1.700,00
	Sozialversicherungsbeiträge (-)	EUR	-348,92
	Freibetrag § 30 SGB II (-)	EUR	-210,00
	Freibetrag § 11 (2) Nr. 3-5 SGB II (-)	EUR	-100,00
(3)	Kindergeld	EUR	166,00
(4)	Kindergeld	EUR	166,00
(5)	Kindergeld	EUR	166,00

* Zusammenstellung

Nr.	Bedarf	- KindEK	RestBed.	(in %)	Einkommen	Aufteilung	Leistung
(1)	428,51		428,51	(30,97)	1.041,08	322,42	106,09
(2)	482,53		482,53	(34,87)	0,00	363,07	119,46
(3)	323,53	166,00	157,53	(11,39)	0,00	118,53	39,00
(4)	323,53	166,00	157,53	(11,39)	0,00	118,53	39,00
(5)	323,53	166,00	157,53	(11,39)	0,00	118,53	39,00
	1.881,63	498,00	1.383,63	(100,00)	1.041,08	1.041,08	342,55

* Vermögen

kein Vermögen angegeben

* Gewährte Leistung

EUR 342,55

* Auszahlungsbetrag

Barauszahlung

EUR 342,55